



## **ENTGELTORDNUNG für Sondernutzungen des Ostseestrandes im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Trassenheide**

Aufgrund der §§ 2, 4 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide am 28.11.2018 nachfolgende Entgeltordnung für Sondernutzungen des Ostseestrandes im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Trassenheide bekannt gegeben.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung findet Anwendung für den der Gemeinde zur Sondernutzung überlassenen Ostseestrand.

### **§ 2 Entgeltgegenstand**

Die Gemeinde ist berechtigt Teilflächen des Strandes im Interesse der Urlauber und Einwohner für die Saison vom 20.03. bis 31.10. an Dritte für Sondernutzungen (Strandkorbvermieter u. ä.) zu überlassen und dafür ein Entgelt zu erheben. Für die Realisierung dieser Zweckbestimmung werden mit den Nutzern/Betreibern Verträge abgeschlossen.

### **§ 3 Zahlungspflichtiger / Entgeltschuldner**

(1) Schuldner sind:

- a) der Vertragsnehmer oder sein Rechtsnachfolger
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

(1) Für Strandsondernutzungen wird ein Saisonentgelt in folgender Höhe festgesetzt:

- a) Aufstellung von Strandkörben - je Strandkorb
  - 30,00 Euro von Privatpersonen für den Eigenbedarf
  - 35,00 Euro von gewerblichen Strandkorbvermietern, Hotels, Pensionen und

- b) gemeinnützig anerkannten Ferieneinrichtungen  
50,00 Euro je Vermieterstrandkorb
- c) Aufstellung von Umkleidekabinen – je Kabine - 150,00 €
- d) gewerbliches Aufstellung von Liegen am Strand je Strandliege - 20,00 €

(2) Das zu entrichtende Entgelt nach Absatz 1 gilt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Für Sondernutzungen, welche durch Absatz 1 nicht erfasst werden, sind gesondert Entgelte zu vereinbaren.

(4) Eine Rückzahlung oder Verrechnung ist in jedem Fall ausgeschlossen, auch dann, wenn die Sondernutzung nicht ausgeübt oder das Sondernutzungsrecht gekündigt wird.

(5) Das Entgelt für Sondernutzungen ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(6) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts**

(1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit Beginn des Sondernutzungsvertrages.


(2) Die Fälligkeit wird gesondert vertraglich vereinbart.

#### **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 08.05.2012 außer Kraft.

Ostseebad Trassenheide, den 29.11.2018



Horst Freese  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 04.12.2018 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 04.12.2018 gez. Lachnit

